



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Referat 23 - Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Vehlefanzen
Fachvorstand, Herr H. Kapke
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Bearb.: Herr Benthin
Gesch.Z.: LELF-23_PZ-
2201/8267+5#1884/2019

Verf.-Nr.:

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.
Hausruf: +49 3984 7187-42
Fax: +49 331 27548-4270, +49
3984 7187-77
Internet: www.LELF.brandenburg.de

Prenzlau, 01.03.2019

Plangenehmigung Unternehmensflurbereinigung "Vehlefanzen", Verfahrens-Nr. 5-001- X

**hier: Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Vehlefanzen“ durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) Brandenburg aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33) wird der Plan für die Unternehmensflurbereinigung „Vehlefanzen“ genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen (vgl. Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen in der Anlage dieser Plangenehmigung), von denen die Maßnahmen 100, 107, 115, 118, 137/1-2, 138, 218-220, 700-707, 1000-1008 baulich umgesetzt werden sollen.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Maßstab 1: 10.000
- 2.2 3 Sonderkarten
- 2.3 3 Einzelentwürfe (Anbindungen Wege 107, 118, 137/2)
- 2.4 Regeldarstellungen (Wege, Kreuzungsbauwerke, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- 2.5 Erläuterungsbericht
- 2.6 Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen
- 2.7 Naturschutzrechtliche Belange (FFH-Vorprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vermeidungsmaßnahmen, Schutzgebiete)
- 2.8 Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG
- 2.9 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.10 Kostenberechnung und Finanzierungsplan
- 2.11 Beihefte Baugrundgutachten, Abbruch- und Schadstoffkataster, Steganlagen

3. Besondere Hinweise

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Genehmigungsvorbehalt:

Für die Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ist die vorherige Änderung des Verfahrensgebietes durch Hinzuziehung der benannten Flurstücke unabdingbar:

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
137/2	Vehlefanzen	1	139, 150, 153, 156
138	Vehlefanzen	1	148, 155
219	Eichstädt	2	39
1006	Schwante	1	198/1

Für die vorstehend genannten Maßnahmen ist diese Plangenehmigung erst dann gültig, wenn ein entsprechender Änderungsbeschluss des Verfahrensgebietes bestandskräftig geworden ist.

3.2 Festlegungen:

1. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung des Planes gemäß § 75 Abs.4 VwVfGBbg. außer Kraft.
2. Die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange für die Ausführung der Maßnahmen sind bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die für das Flurbereinigungsverfahren „Vehlefanz“ im Plan nach § 41 FlurbG benannten Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 5.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zeitnah zum Wegebau ausgeführt werden. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Sollten sich im weiteren Verlauf Änderungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben, sind diese mit dem LfU erneut abzustimmen.
5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1000, 1001, 1004-1008 sind dauerhaft und dinglich durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten/Baulasten zu sichern (Regelung im Flurbereinigungsplan). Die Eintragung muss einen Rückschluss auf das Verfahren (Angabe des Geschäftszeichens des LELF) sowie die jeweiligen Maßnahmen (Angabe der Maßnahmennummer gemäß LBP) zulassen.
6. Für den Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen müssen auch private Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden. Durch den Abschluss von Bauerlaubnisverträgen oder durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG nach vorheriger Anhörung der betroffenen Eigentümer ist vor Ausführung der Bauarbeiten die Verfügbarkeit der benötigten Flächen zu sichern.
7. Vor der Herstellung der genehmigten Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft sind die in den Verzeichnissen der feststellungsbezogenen Anlagen getroffenen Aussagen zum künftigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sicher zu stellen.
8. Auf Grundlage des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 sind die Erhaltung und der Schutz der im Verfahren vorhandenen Festpunkte der Landesvermessung zu gewährleisten. Sollte der Erhalt der Festpunkte

nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung der entsprechenden Festpunkte zu beantragen.

9. Im Rahmen der Ausführungsplanung für Maßnahme 137/2 ist der Erhalt der Kiefer und der Traubeneiche zu prüfen und das Prüfergebnis dem LELF, Referat 23 sowie dem LfU mitzuteilen.
10. Etwaige wesentliche Änderungen und Ergänzungen dieses genehmigten Planes im Hinblick auf die ausgewiesenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, auf die Festsetzungen zu deren Zweckbindung, Unterhaltungspflicht und Ausbau bzw. Ertüchtigung, bedürfen eines erneuten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens (Nachtragsverfahren zum genehmigten Plan nach § 41 FlurbG).

3.3 Mitteilungspflichten

1. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Gemäß § 3 NatSchZustV führt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (E-KIS). Die entsprechenden Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Verfahrens durch das LELF an das LfU zu übermitteln.
2. Werden Bodendenkmäler aufgefunden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
3. Erforderliche Maßnahmen der Kampfmittelräumung wurden nicht angezeigt. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist die Fundstelle lt. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen; nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren oder in der Lage zu verändern.

3.4 Besondere Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse

1. Leitungsträger: Erneute Beteiligung im Zuge der Ausführungsplanungen und Bauarbeiten zur Herstellung der feststellungsbezogenen Anlagen erforderlich.
2. Untere Wasserbehörde, Gemeinde Oberkrämer, Wasser- und Bodenverband: Erneute Beteiligung im Zuge der Ausführungsplanung für alle Durchlassbauwerke erforderlich.
3. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Werden gefährliche Abfälle aufgefunden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-

behörde unverzüglich zu informieren. Die Forderungen und Hinweise der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind zu beachten.

4. Landesbetrieb Straßenwesen: Erneute Beteiligung im Zuge der Ausführungsplanung für alle Maßnahmen im Bereich von Landesstraßen erforderlich. Die geplante Umwidmung der L17 ist im Hinblick auf die Änderung des Straßenbaulastträgers zu beachten.

Bei Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes auf Grund von Bauarbeiten ist zuvor eine Erlaubnis vom zuständigen Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch vom Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, hier dem Landkreis Oberhavel, einzuholen und beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO zu stellen. Einschränkungen oder Behinderungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

5. Untere Denkmalschutzbehörde: Erneute Beteiligung im Zuge der Ausführungsplanung für die Maßnahmen 115 und 707 erforderlich.

3.5 Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die nachstehend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:

Weg 100 – Oranienburger Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 15. September)		x	x
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen		x	x

Weg 107 – Sandweg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (15.März – 31.August)		x	x
V6: Folienzaun zum Schutz der Zauneidechse		x	x
V7: Umsetzen von Zauneidechsen		x	x
V8: Vor-Kopf-Bauweise		x	x

Weg 115 – Karlsruher Drift

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x

Weg 118 – Schäferweg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (15.März – 31. August)		x	x

Weg 137/1 – Radweg parallel der L161

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 30. September), mit Ausnahmeregelung 1		x	x
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen		x	

Ausnahmeregelung 1:

Es darf auch während der Brutperiode gebaut werden, wenn die Trasse ab dem 1.März vegetationslos gehalten wird, oder die Bauarbeiten dürfen vor dem 30. September erfolgen, wenn sie unmittelbar nach der regulären Ernte auf dem betroffenen Acker beginnen, bzw. dieser ab der Ernte vegetationslos gehalten wird.

Weg 137/2 – Radweg parallel der L161

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (Abschnitt 2: 1.März – 31. August Abschnitt 3: 1. April – 15. September)		x	x
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen		x	

Ingenieurbauwerk 1400

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 31. August)		x	x

Ingenieurbauwerk 1401

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 31. August)		x	x
V8: Vor-Kopf-Bauweise		x	

Weg 138 – Rundweg Mühlensee

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (15.März – 31. August)		x	x

Weg 218 – Radweg parallel L17 bis OL Vehlefanzen

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 15. September)		x	x
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen		x	

Weg 219 – Radweg parallel L17 bis OL Eichstädt

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen		x	

Weg 220 – Radweg parallel der Hauptstraße

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V1: Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V2: Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V3: Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V4: Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit		x	x
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 30. September)		x	x

Abrissmaßnahme 1000

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V5: Bauzeitenbeschränkung (1.März – 31. Oktober)			x
V9: Abgrenzung von Bautabuzonen			x

Abrissmaßnahme 1001

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V5: Bauzeitenbeschränkung (1. März – 31. Oktober)			x

3.6 Finanzierung

1. Vor dem Ausbau der Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft muss die Gesamtfinanzierung für die jeweilige Maßnahme gesichert sein.
2. Mit der Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der genehmigten feststellungsbezogenen Anlagen der Teilnehmergeinschaft erklärt. Mit der Plangenehmigung können jedoch keine Ansprüche auf die Bereitstellung von Fördermitteln geltend gemacht werden.
3. Nach Nr. 1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4 Begründung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Nachdem im Aufstellungsverfahren des Planes und bei der Abstimmung gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt wurde, wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG), soweit diese nicht gesondert benannt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Benthin

Anlage: Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen

Dieses Dokument wurde am durch im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

